

Detaillierte Beitragsordnung der BIV

Allgemeines

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § XXX der Satzung der Bayerischen Imkervereinigung e.V. erstellt.

Die BIV ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung der BIV. am xx.xx.xxxx diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird gemäß § XXX durch Veröffentlichung auf den Webseiten der BIV sowie in den BIV-Nachrichten bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils zur Jahreswechsel, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den erweiterten BIV-Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die der BIV neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.

Die Beiträge werden jeweils halbjährlich im letzten Monat des vorangehenden Halbjahres im Voraus erhoben. Endet eine Mitgliedschaft in den ersten drei Monaten eines halben Jahres, werden 3/12 des Jahresbeitrages erstattet. Endet die Mitgliedschaft später, erfolgt keine Erstattung.

Die Mitglieder haben der BIV ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sie erhalten jährlich zum Stichtag eine Abrechnung für ihren Verein.



Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Die Mitglieder haben der BIV die Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Schriftführer zu richten. Sollten der BIV durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen der BIV ab.

Detaillierter Umfang der Beiträge zur BIV

Folgende Beiträge werden durch die BIV erhoben:

- **Verbandsbeitrag** - Diese Mittel werden ausschließlich für die Verbandsarbeit verwendet und dienen zur Bestreitung der anfallenden Kosten für die BIV und deren Kreis- und Bezirksverbände.
- **Kosten für das Verbandsorgan** (BIV-Nachrichten, hier u.a. Redaktionskosten sowie die Mehrkosten für die Onlinestellung (Traffic und Cloudspeicher).
- **BIV-Imker-Versicherungsbeiträge** für Verbandsmitglieder und deren Angehörige (Imker).

Anmerkung: Für Ehrenmitglieder der BIV bzw. beitragsfreie Mitglieder entfallen die Verbandsbeiträge sowie die Beiträge zu den BIV-Nachrichten.

[Die Beiträge zur BIV-Imkerversicherung sind jedoch hiervon ausgeschlossen.](#)



Anlage 1

Aufgliederung des Verbandsbeitrags der Bayerischen Imkervereinigung

Allgemeiner Verbandsbeitrag je Vereinsmitglied

Aktives Verbandsmitglied	9,00 Euro
Jugendlicher ab 14 bis 18 Jahre	1,00 Euro
Kind von 0 bis 14 Jahre	0,00 Euro
Ehrenmitglied	0,00 Euro

Grundbeitrag zur BIV-Imkerversicherung

Allgemeine BIV-Imkerversicherung (Grundbetrag)	12,50 Euro
Erweiterungen erhöhen der Betrag gem. Versicherer	

Als Standard-Beitrag für ein Vereinsmitglied eines der BIV angeschlossenen Vereins sind somit zu entrichten: 21,50 Euro

Anmerkung:

Für die Erfüllung ihrer Arbeiten für die BIV erhalten die Kreis- und Bezirksverbände je zahlendes Mitglied ihrer angegliederten Vereine den Beitragsanteil von: 2,00 Euro

Bitte beachten Sie weiterhin:

Außerordentliche Mehraufwendungen für angegliederte Vereine können seitens der BIV in Rechnung gestellt werden. Es ist grundsätzlich nicht möglich Unzulänglichkeiten in jedweder Form durch die Gesamtheit der Mitglieder zu bestreiten.

Hierzu gehören u. a. (nicht abschließende Aufzählung):

- Fehlende Deckung des Vereinskontos bei Rückbelastungen
- Mehraufwendungen bei falschen Bankverbindungen
- Falsche u. unvollständige Abgabe von Förderanträgen
- Fehlende Informationen zu/r Vereinsanschrift/Ansprechpartnern
- Schäden durch grob fahrlässiges Handeln eines Mitgliedvereins
- Fehlende Zuarbeiten (z. B. Versicherungsbestätigungen usw.)

Letzte Änderung am 28.12.2023 durch Beschluss des erweiterten Vorstands.

Veröffentlicht am 30.12.2023.